



Ansprechpartner_innen / Kontakt:

Michael David
Sozialpolitik gegen Armut und Ausgrenzung
Diakonie Deutschland
Telefon: +49 30 65211-1636
michael.david@diakonie.de

Dr. Friederike Mussnug
Sozialrecht
Diakonie Deutschland
Telefon: +49 30 65211-1601
friederike.mussnug@diakonie.de

Anna Droste-Franke
Sozialrecht
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Telefon: +49 30 26 309 -406
anna.droste-franke@awo.org

Berlin, 30. Juni 2014

Arbeitspapier: Bewertung der Vorschläge der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“

Der Fachausschuss Arbeitsmarktpolitik und Grundsicherung der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege hat die Fachreferent_innen von Diakonie und AWO aus den Bereichen Sozialrecht und Sozialpolitik gegen Ausgrenzung und Armut um eine vorläufige Bewertung der Beiträge aus der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“ gebeten. Am 30. April 2014 fand ein Arbeitstreffen statt, auf dem mit Expert_innen aus Diakonie und AWO die Vorschläge der „Bund-Länder-AG Rechtsvereinfachung im SGB II“ mit Stand vom September 2013 diskutiert wurden. Da bis dato mit Ausnahme des Zwischenberichts vom September 2013 kein weitergehender Bericht aus der Bund-Länder-AG vorlag, kann die Einschätzung auf der Basis dieses Sachstandes keine abschließende Stellungnahme zu den der Arbeitsergebnisse der Bund-Länder-AG bringen, sondern nur Tendenzen aufzeigen und bewerten. Aus den Ergebnissen des Arbeitstreffens und den Rückmeldungen im Nachklang wurde dann dieser Vermerk erstellt und mit bereits vorliegenden anderen Einschätzungen abgeglichen. Der Abschlussbericht der Bund-Länder-AG soll im Spätsommer vorliegen und wird dann kommentiert.

Der Vermerk folgt der folgenden Gliederung:

1. Von der Bund-Länder-AG als Konsens festgehaltene Punkte
2. Aus Sicht des BMAS vor der Wahl 2013 als wichtig benannte Punkte
3. Weiter BMAS-Vorschläge vor der Wahl 2013
4. Weitere BA-Vorschläge.

Vorschläge, die nicht unter eine dieser Kategorien fielen, wurden als wenig relevant angesehen und dementsprechend nicht bewertet.

Das vorliegende Arbeitspapier berücksichtigt Beiträge der folgenden Expert_innen:

Teilnehmende des Arbeitstreffens vom 30. April 2014:

- Michael David, Sozialpolitik gegen Armut und soziale Ausgrenzung, Diakonie Deutschland
- Dr. Friederike Mussnug, Sozialrecht, Diakonie Deutschland
- Anna Droste-Franke, Sozialrecht, AWO-Bundesverband
- Bernd Krüger, Schuldnerberatung, Sozialberatung, Diakonisches Werk Württemberg
- Thomas Gabriel, Sozialrecht, Diakonie Mitteldeutschland
- Wiebke Rockhoff, Arbeitsmarktpolitik und Armutsbekämpfung, Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Rafael Guja, Sozialrecht, Diakonisches Werk Bayern

Weitere Rückmeldungen:

- Jürgen Kroggel, Sozialberatung Spandau
- Arbeitslosenzentren Bayern der Diakonie
- Regionalleitendenkonferenz der kirchlichen allgemeinen Sozialarbeit Bayern

I. Konsenspunkte

Entsprechend dem Konsenspapier des BMAS vom 4.9.2013 besteht über die folgenden Punkte Einvernehmen, die wie beigefügt bewertet werden:

1. Einkommen und Vermögen

Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (Vorschlag zur lfd. Nr. 3.1 der Gesamtübersicht über die Rechtsänderungsvorschläge - Anlage 2), SGB II § 11 Abs. 3

Zusammenfassung:

Weihnachts- und Urlaubsgeld werden nicht nur im Zuflussmonat angerechnet, sondern werden bei Verlust des Leistungsanspruchs auf 6 Monate aufgeteilt. Hierdurch kann auch in diesen Monaten der Leistungsanspruch verloren werden.

Die kommunalen Spitzenverbände schlagen daher vor, es bei einer einmaligen Anrechnung zu belassen. Das BMAS modifiziert und sieht eine Darlehensregelung vor.

Bewertung:

Eine Darlehensregelung ist besser als nichts.

Allerdings ist der Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände richtig. Die Entlastung erwerbstätiger Leistungsbeziehender von komplizierten Anrechnungsvorschriften mit unklaren Folgen sollte unbedingt Priorität haben. Die bisherige Regelung ist kontraproduktiv. Eine kulantere Regelung hingegen verstärkt die Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung.

Eine solche Kulanzregelung könnte den Leistungsberechtigten zwei Alternativen zur Wahl stellen: zur Entlastung der Leistungsberechtigten bietet sie die Möglichkeit, das Einkommen im Zuflussmonat als Einkommen anzurechnen und danach entsprechend der Regelungen für Schonvermögen zu behandeln. Daneben kann man alternativ auch die bisher vorgesehene 6-monatige Aufteilung fortführen, was notwendig sein kann, um eine Unterbrechung der mit dem SGB-II-Leistungsbezug einhergehenden Krankenversicherung zu verhindern, etwa wenn bei selbstständiger Tätigkeit eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes droht. Administrativ einfacher wäre eine fortlaufende gesetzliche Krankenversicherung auch bei Selbstständigkeit.

Einführung eines Einkommensfreibetrags bei geringfügigen Kapitalerträgen (Vorschlag zur lfd. Nr. 7), SGB II § 11 a, Alg-II-V 1 Abs. 1 Nr. 1

Zusammenfassung:

Bagatellgrenze wird eingeführt; Ausweitung auf Einnahmen die einmal jährlich kommen

Bewertung:

Wirkt sinnvoll, Bewertung hängt von Details ab, die nicht vorliegen; ggf. Anreiz für Ansparen

Pauschalierung des Einkommensabsetzbetrags für Beiträge zur geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) (Vorschlag zur lfd. Nr. 9), SGB II § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Alg II-V

Zusammenfassung:

Einführung eines Pauschalbetrags für Beiträge zur Riester-Rente

Bewertung:

Vereinfachung, höhere Transparenz.

Der Vorschlag bietet nicht immer die Möglichkeit, eine Summe anzusparen, die die Voraussetzungen für die staatliche Riester-Förderung erfüllt, erlaubt aber die Fortführung des Vertrages an sich. Für die Bewertung dieses Vorschlages stellt sich aber die Frage, welche Unterstützungsziele im Vordergrund der Regelung stehen. Das SGB II soll die Existenzsicherung gewährleisten, nicht die Absicherung von Ansparverträgen. In diesem Zusammenhang bewirkt die Anerkennung von Sparleistungen und Altersvorsorge, dass die Leistungsberechtigten die Sparbeträge nicht für den täglichen Lebensunterhalt einsetzen müssen, sondern den Riester-Vertrag weiterführen können. Demgegenüber geht es nicht darum, mit staatlicher Hilfe die Voraussetzungen für weitere staatliche Zuschüsse zum Riester-Konto zu erfüllen. Die Pauschalierung bringt aber in der Sache höhere Klarheit, so dass dies hinzunehmen ist.

Klarstellungen bei den pauschalierten Einkommensabsetzbeträgen (Vorschläge zu den lfd. Nrn. 11, 12), SGB II § 11 b Abs. 2; SGB II § 11 b Abs. 2 Satz 3

Zusammenfassung:

1. Den pauschalierten Grundfreibetrag übersteigende Absetzbeträge für tatsächliche Aufwendungen können nur bei Erwerbseinkommen von weniger als 400 € geltend gemacht werden.
2. Freibeträge für Erwerbseinkommen und Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht automatisch aufaddiert und der Gesamtsumme beider Einkommen gegenüber gestellt. Der Freibetrag für Erwerbstätigkeit gilt nur für Erwerbseinkommen, der Freibetrag für Ehrenamt nur dort. Die Gesamtsumme beider Freibeträge ist nicht maßgeblich.

Bewertung:

Ad 1: tatsächliche Kosten weiter ansetzen; keine Anreize mindern; Einkommensgrenze / Schwellenwert wäre nach Hauck/Noftz verfassungswidrig, weil sachlich ungerechtfertigt

Ad 2: Anreize zu zusätzlichem Einkommen und Beschäftigung werden abgebaut statt erhalten.

Der Regelungsvorschlag vollzieht die bisherige Praxis von Jobcentern nach und legalisiert so eine Übung, die der gegenwärtigen Rechtslage widerspricht, weil sie die Zusammenrechnung beider Freibeträge verweigert. Auch wenn diese Praxis ehrenamtlich Tätige begünstigt, die zwischen 125 und 200 € Aufwandsentschädigung erhalten, ist dieser Vorschlag insgesamt abzulehnen.

Bisher können aufgrund des SGB II geringe Aufwandsentschädigungen dazu führen, dass beide Einkommensarten zusammengerechnet werden. Eine einheitliche Rechtsprechung zu dieser Praxis gibt es nicht. Eine Reform des SGB II müsste im Sinne einer konsequenten Anreizstruktur die bisherige Rechtslage bestätigen und die Anreize zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit ausbauen, anstatt sie in Frage zu stellen.

2. Verfahrensrecht

Einführung eines Ersatzanspruchs bei Doppelleistungen von Sozialleistungsträgern (Vorschlag zur lfd. Nr. 70); SGB II § 34 c (neue Vorschrift)

Zusammenfassung:

Wurden Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen bezogen, die vorrangig gelten, ohne dass das Jobcenter in Kenntnis war, müssen die Leistungsberechtigten diese Beträge an das Jobcenter weiterleiten.

Bewertung:

Auch bei Unkenntnis oder komplexer Rechtslage drohen Abzüge vom Existenzminimum.

Sinnvoller wäre es, die Pflicht zum Antrag vorrangiger Sozialleistungen und die anschließende Verrechnung mit dem Jobcenter durch einheitliche Regelungen zur Sicherung des Existenzminimums zu beenden,

die den bisher kombinierten Bezug unterschiedlicher Leistungen betreffen, wie z.B. Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld und Grundsicherung.

Derzeit gehen Irrtümer und die fehlerhafte Kombination von an sich unvereinbaren Leistungen zulasten der Leistungsberechtigten, die die Anträge zu stellen haben. Gerade im Sinne einer Rechtsvereinfachung erscheint es sinnvoller und zielführender, die entsprechende Klärung und Verrechnung zwischen den Leistungsträgern herbeizuführen. Anders als die Leistungsberechtigten sind diese an Gesetz und Recht gebunden und sollten die erforderlichen Rechtskenntnisse zur fehlerfreien Leistungsbewilligung aufweisen. Idealerweise sollte eine Leistung ausgezahlt werden, für die schon im Vorgriff entsprechende Verrechnungen vorgenommen wurden.

Für die Leistungsempfänger ist es ungleich schwieriger als für Leistungsträger, Zahlungen, die aufgrund eines zuvor gestellten Antrages bei ihnen eingehen, als korrekt oder fehlerhaft zuzuordnen. Die Erstattungsregelung erlegt gleichwohl ihnen das Risiko für die korrekte Behandlung solcher Zuflüsse auf. Insbesondere gilt dies für Leistungen des SGB II-Leistungsträgers, die dieser trotz vorrangiger Leistungspflicht anderer Leistungsträger erbracht hat und für die der Leistungsträger einen Erstattungsanspruch gegen den anderen Leistungsträger hat. Insbesondere wenn dieser Fehler erst einige Zeit nach dem Geldzufluss auffällt und per Ersatzanspruch korrigiert wird, kann diese Rückforderung der Leistung durch den Grundsicherungsträger zur Unterdeckung des Existenzminimums führen, da die Zugänge bereits im guten Glauben der Rechtmäßigkeit ausgegeben wurden. Solche Fehler müssen die verantwortlichen Ämter untereinander ausgleichen bzw. selbst haften.

Klarstellungen und Schließung von Haftungslücken bei den Ersatzansprüchen nach SGB II §§ 34 ff. (Vorschläge zu den lfd. Nrn. 65, SGB II § 34; 66, SGB II § 34 Abs. 1; 69, SGB II § 34b)

Zusammenfassung:

Bei „sozialwidrigem Verhalten“, durch das der Leistungsbezug herbeigeführt wurde, werden Erstattungsansprüche eindeutiger geregelt, schnelle Verjährungsfristen zurückgeführt und die Bedarfsgemeinschaft stärker in die Mithaftung genommen.

Bewertung:

Die Erstattungsansprüche sollten in keinem Fall ausgeweitet, sondern eher reduziert werden. Vereinfacht wird durch die eingebrachten Vorschläge nichts.

Schon jetzt ist in der Praxis wahrnehmbar, dass die Regelung nach § 34 SGB II zunehmend schneller als bisher in Anspruch genommen wird (z.B. bei angeblich selbstverschuldetem Arbeitsplatzverlust). Dies führt zu einer hohen Verschuldung der Leistungsberechtigten mit entsprechenden Aufrechnungen in der Zukunft.

Sinnvoll wären vielmehr klarere Bagatellvorschriften. Ebenso müsste klar geregelt werden, dass Kinder nicht in die Haftung mit einbezogen werden, wenn ihren Eltern „sozialwidriges Verhalten“ beschieden wird. Auch entstehen immer wieder massive Probleme durch die in der Bedarfsgemeinschaft bestehende Mithaftung.

Die Verschärfung berücksichtigt auch nicht nachvollziehbare Verhaltensweisen von Leistungsberechtigten, die etwa bei Ablehnung von Schuldenerstattung etwa für Miete vorgesehene Mittel hierfür verausgaben. Statt entsprechende Härtefälle sachkundig zu begleiten, erfolgt hier ein schneller Automatismus von Haftung.

In jedem Fall ist der Regress von 30 % zu hoch angesetzt und führt zur Unterschreitung des Existenzminimums.

Anpassung der Sonderregel zur Aufhebung von Verwaltungsakten bei Änderung der ständigen Rechtsprechung (§ 40 Absatz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Absatz 1 SGB III) an die Besonderheiten im Rechtskreis SGB II (Vorschlag zur lfd. Nr. 76); SGB II § 40 Abs. 2 Nr. 2, SGB III § 330

Zusammenfassung:

Werden Verwaltungsakte durch höchstrichterliche Rechtsprechung für nichtig erklärt, soll es keine rückwirkende Korrektur dieses Fehlers durch Anspruch eine Erstattung von zuvor zu niedrig angesetzten Leistungen für die Zeit vor dieser Entscheidung geben. Die Fehlerkorrektur wirkt nur für die Zukunft.

Bewertung:

Das heißt: es wird entschieden, das unrecht gehandelt wurde, aber es gibt keine Kompensation für die in der Vergangenheit zu Unrecht vorenthaltene Leistung. Das bedeutet eine deutliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten.

Der gesetzliche und gerichtlich geklärte Anspruch auf die Leistung in korrektem Umfang wird ausgehebelt. Wenn rechtswidrige Formen der Leistungsgewährung bei gerichtlicher Klärung nicht ausgeglichen werden, wird die nachgewiesene rechtswidrige Praxis dennoch bestätigt; in diesem Fall bleibt es mithin bei der Rüge und der Feststellung unrechtmäßigen Verwaltungshandelns. Eine rückwirkende Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands unterbleibt hingegen – ungeachtet der Folgen, die eine Unterdeckung des Existenzminimums für die betroffenen Leistungsberechtigten gehabt haben mag. Die verweigerte rückwirkende Korrektur ist um so problematischer als es den Betroffenen damit auch unmöglich ist, Schulden zu begleichen, die durch die Unterdeckung des Existenzminimums bis zur Richtigstellung der Leistungsbescheide ohne Zweifel eingetreten sind und die sich auch nicht ohne Weiteres aus den später korrekt zufließenden Leistungen begleichen lassen.

Besonders betroffen von der Neuregelung wären Zuverdienende / Aufstockende mit der Höhe nach wechselnden Einkünften. Erfahrungsgemäß kommt es bei diesem Personenkreis am Häufigsten zu Berechnungsfehlern.

Anstatt deren Bemühungen um Verbesserung ihrer Lage durch Anreize zu unterstützen, verstetigt diese Regelung die ohnedies für die an Gesetz und Recht gebundenen Behörden problematische Fehleranfälligkeit von Bescheiden. Die Signalwirkung einer solchen Regelung ist damit mehr als bedenklich.

Entsprechende Anwendbarkeit der rentenrechtlichen Regelungen des § 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI zur Rücküberweisung von Beträgen, die für Zeiträume nach dem Tod der leistungsberechtigten Person gewährt wurden, durch das Bankinstitut (Vorschlag zur lfd. Nr. 81); SGB II § 40, SGB VI § 118

Zusammenfassung:

Beträge, die nach dem Tod einer leistungsberechtigten Person eingingen, sind zurück zu erstatten.

Bewertung:

Keine Regelung, wenn fortlaufende Kosten noch bestanden, wie z.B. Kosten der Unterkunft.

Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Vorauszahlung noch nicht fälliger Leistungen des Folgemonats (Vorschlag zur lfd. Nr. 83), SGB II § 41

Zusammenfassung:

Vorauszahlungsmöglichkeit für kommende Leistungen: Es bleibt unklar, was diese Neuregelung beinhaltet und warum sie nötig ist.

Bewertung:

Es scheint, als wäre eine Flexibilisierung der Auszahlung im Sinne der Leistungsberechtigten angedacht. Unklar bleiben Rückwirkungen auf die bestehende Darlehensregelung. Ebenso besteht eine Lücke bei der Gewährung personenbezogener Bedarfe, die an sich in Form von einmalig oder monatlich zu gewährenden Zusatzbedarfen geschlossen werden müsste. Auch die Rückwirkungen auf die Härtefallregelung sind unklar. Weitere Fragen kommen hinzu: Sind höhere Abzugsbeträge als bei den bisher geltenden Darlehensraten geplant? Soll die Erreichbarkeit von Darlehen und auch der Härtefallregelung verschlechtert werden?

Im Übrigen bestehen Leistungslücken beim Übergang in Sozialversicherungsleistungen (ALG II am Monatsanfang, GRV-Rente am Monatsende). Auch angesichts dieses Schnittstellenproblems stellt sich die Frage, ob nicht eine andere Lösung systematisch besser wäre.

Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate (Vorschlag zur Ifd. Nr. 84); SGB II § 41 Abs. 1 Satz 4

Zusammenfassung:

Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf ein Jahr.

Bewertung:

In Fällen gleichbleibender Voraussetzungen für den Leistungsbezug Reduktion eines unnötigen Verwaltungsaufwandes, der für Träger der Grundsicherung wie für Leistungsberechtigte selbst negativ wirkt. Für Personen mit stark schwankendem Einkommen ergibt die Verlängerung allerdings dann ein großes Problem, wenn sie erst am Ende des Bewilligungszeitraums einen Ausgleich erhalten. In der Praxis neigen Jobcenter dazu, ihren Berechnungen das mögliche Maximaleinkommen pro Monat als Regelfall zugrunde zu legen. Dadurch können große Unterdeckungen entstehen. Daher ist eine ergänzende Regelung notwendig, dass diese Betroffenen in dem Monat, in dem sie eine Unterdeckung haben, eine Nachberechnung und Anpassung der Auszahlung beantragen können.

Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 86); SGB II § 42

Zusammenfassung:

Keine Pfändbarkeit von SGB-II-Leistungen

Bewertung:

Das Existenzminimum wird vor Pfändung geschützt. Das ist positiv.

Ergänzend müsste geregelt werden, dass § 53 Abs. 2 SGB I weiter wirksam bleibt und so „Nothelfer“ ihre Vorleistung weiter durch eine wirksame Abtretung von SGB II Leistungen vom Jobcenter erstattet bekommen können.

Sicher gestellt werden muss in jedem Fall auch, dass auch Geldinstitute, bei denen die Leistungsberechtigten ein Girokonto mit negativem Saldo laufen haben, keine Aufrechnung ihrer Forderung mit SGB II-Leistungen vornehmen (z. B. Leistungsberechtigte hat ein Minus von 3000.- € auf dem Konto und bekommt Leistungen, die direkt verrechnet werden und so über mehrere Monate gegen Null gehen.) Solange die Bank keinen Pfändungsbeschluss vorweist sondern aufrechnet, reicht der übliche Pfändungsschutz möglicherweise nicht.

In Fällen, die über den SGB-II-Leistungsbezug aufgrund von eigenem Erwerbseinkommen hinausgehen und in denen bisher das bereinigte Nettoeinkommen Grundlage von Pfändungsschutz ist, darf es zu keiner Rechtsverschlechterung kommen.

Aussetzung von Aufrechnungen bei gleichzeitiger Sanktion (Vorschlag zur Ifd. Nr. 87); SGB II § 42a, 43, 31a

Zusammenfassung:

Treffen Sanktionen und Aufrechnungstatbestände aufeinander, werden während der Sanktion keine Aufrechnungen vorgenommen, jedenfalls nicht, insoweit eine Minderung um mehr als 30 % des Regelsatzes erfolgen würde.

Bewertung:

Deutliche Verbesserung. Aufrechnung sollte gar nicht erfolgen; das Kumulieren von Sanktionstatbeständen und der Minderung des Regelsatzes um Aufrechnungen oder Darlehensraten sind vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes des Existenzminimums ohnedies fragwürdig.

Zulässigkeit der Aufrechnung von Nachzahlungen mit Erstattungsforderungen (Vorschlag zur Ifd. Nr. 88); SGB II § 43

Zusammenfassung:

Entstehen Nachzahlungen, weil in der Vergangenheit Teile des Leistungsanspruchs nicht ausgezahlt wurden, kann der Träger der Grundsicherung diese direkt mit anstehenden Aufrechnungen verrechnen.

Bewertung:

Den Ausgleich für frühere zu unrecht verkürzte Leistungen durch entsprechende Nachzahlungen, darf der Leistungsträger auch im Wege von Verrechnungen herbeiführen, ohne dass dabei die für die Aufrechnung und Darlehensraten bestehenden Obergrenzen zum Tragen kommen. Damit entfallen zwar Verbindlichkeiten der Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungsträgern. Wie unter laufender Nummer 76 dargestellt, entstehen allerdings den Leistungsberechtigten durch die fehlerhaft bemessene Leistung Defizite und Schulden bei Dritten. Der Ausgleich für eine solche unzureichende Leistung kann sich insofern nicht auf den Rechen- und Buchungsvorgang zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigten beschränken, sondern sollte den Leistungsberechtigten die zuvor vorenthaltenen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese auch weitergehende Folgen der unzureichenden Leistung beheben können.

Zudem widerspricht das Fehlen einer Höchstgrenze für diese Aufrechnung dem Recht auf Gewährleistung des Existenzminimums. Dieses wird unter Vorbehalt gestellt, sobald der Träger selbst Fehlberechnungen durchgeführt hat. Das ist nicht nachvollziehbar. Der ursprüngliche Bedarf fehlt ja und darf nicht aufgerechnet werden. Die Neuregelung bedeutet einen Schritt zu weiteren Absenkung des Existenzminimums durch die Hintertür..

Zulässigkeit der Aufrechnung auch bei Forderungen unterschiedlicher Kostenträger (Vorschlag zur Ifd. Nr. 91); SGB II § 43, 43a

Zusammenfassung:

Eine Aufrechnung von Leistungen erfolgt auch dann, wenn eine andere Kostenträgerschaft für Leistungen oder Leistungsanteile besteht

Bewertung:

Kosten der Unterkunft und Regelsatz können im Falle von Forderungen nach Neuberechnungen wechselseitig verrechnet werden. Bisher bietet die Regelung der Begrenzung der Aufrechnung auf die Kostenträger einen gewissen Schutz des absoluten Existenzminimums. Dass die Aufrechnung nicht mehr der getrennten Kostenträgerschaft folgt, ist auch rechtssystematisch unlogisch. Im Gegensatz zu entsprechenden Regelungen des SGB I kann nun durch Aufrechnungen eine Unterschreitung des Existenzminimums hergestellt werden. Normalerweise sollten Rückforderungen unterhalb der Pfändungsfreigrenze ausgeschlossen sein. Die Neuregelung bedeutet auch einen Widerspruch zum geplanten Schutz der SGB-II-Regelleistungen vor Pfändung.

Sicherstellung eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters bei Vorleistung nach dem SGB II während der Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit nach § 44a SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 92.2); SGB II § 44a

Zusammenfassung:

Offenbar wird ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Träger der SGB XII-Leistung eingeführt, falls nicht Erwerbsfähigkeit besteht.

Bewertung:

In dem Fall darf es aber keine Nachteile in der Gewährleistung des Existenzminimums an sich geben. Daher sind genauere Umsetzungsvorschläge maßgeblich. An sich ist der zugrundeliegende Gedanke in Ordnung.

Befreiung bestimmter Personenkreise von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (Vorschlag zur Ifd. Nr. 96); SGB II § 56

Zusammenfassung:

Wer keine Integrationsbemühungen in den Arbeitsmarkt zu leisten hat, z.B. Erwerbsaufstockende, Maßnahmenteilnehmende, Schülerinnen und Schüler, muss bei Krankheit keine Arbeitsunfähigkeit mehr anzeigen.

Bewertung:

Sinnvolle Vereinfachung, ganz im Sinne der Betroffenen

3. Kosten der Unterkunft und Heizung

Klarstellung bei der Anspruchsbeschränkung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 35.1); SGB II § 22

Zusammenfassung:

Wenn Leistungsberechtigte ohne Erlaubnis umziehen, sollen sie in jedem Fall nur noch die vorherigen Aufwendungen erstattet bekommen. Durch rechtliche Klarstellung soll wiederholten Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden, ob Umzüge in Wohnungen unterhalb der Angemessenheitsgrenzen generell zulässig wären. Diese Fälle wurden nicht bundeseinheitlich entschieden. Auch soll Fällen vorgebeugt werden, nach denen im Anschluss an einen Umzug in eine Wohnung, die oberhalb der Angemessenheitsgrenze liegt, ein Mietzuschuss entsprechend der maximalen Angemessenheitsgrenze erfolgte.

Bewertung:

Es ist sachfremd, andere als die Angemessenheitskriterien für die Mieterstattung gelten zu lassen. Vielmehr wäre es richtig, beim Wechsel von einer angemessenen Wohnung in eine andere von einer Genehmigung abzusehen.

Wer jemals eine Wohnung in sehr schlechtem Zustand bezogen hat, weil sonst nichts frei war, kann faktisch und nach der Neuregelung abschließend keine Wohnung in gutem Zustand erlangen, auch wenn diese an sich als angemessen gilt. Wenn die Neuregelung auch für den Umzug an einen anderen Ort oder sogar Bundesland gilt, würde die Freizügigkeit völlig ausgehebelt. Dann wäre etwa nach einem Umzug aus einer Gegend mit extrem niedrigem Mietniveau in eine besonders hochpreisige Gegend trotzdem die Ausgangsmiete weiter maßgeblich.

Eine gedeckelte Miete führt dazu, dass viele Betroffene nie mehr den vollen Regelsatz zur Verfügung haben, sondern diesen regelhaft für die Mietkosten mit verwenden müssen. Die Gefahr von Wohnungslosigkeit und einer fehlenden Deckung grundlegender Bedarfe wie Nahrung und Kleidung ist gegeben.

Übernahme von Genossenschaftsanteilen bei Anmietung einer Wohnung als Darlehen nach § 22 Absatz 6 Satz 1 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 43); SGB II § 22 Abs. 6 Satz 1, 2. HS

Zusammenfassung:

Entsprechend der Mietkaution soll auch die Übernahme von Genossenschaftsanteilen durch die Gewährung eines Darlehens ermöglicht werden

Bewertung:

Es ist folgerichtig, Kautionen und Genossenschaftsanteile gleich zu behandeln. Allerdings bestehen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der nach der letzten Rechtsänderung geltenden Kautionsregelung, nach der diese aus dem Regelsatz abbezahlt wird und nicht erst bei Auszug, wenn die Möglichkeit besteht, diese vom Vermieter unmittelbar an den Grundsicherungsträger auszahlen zu lassen. Verschiedene Landessozialgerichte haben bereits entschieden, dass diese Regelung nicht rechtmäßig ist. Insofern darf sie nun nicht auch auf Genossenschaftsanteile angewandt werden. Bisher kann eine solche Praxis als rechtswidrig gewertet werden. Durch die Neuregelung gäbe es auch nicht mehr die Möglichkeit, dass in der regionalen Praxis Genossenschaftsanteile nicht anteilig vom Regelsatz abgezogen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei Genossenschaftsanteilen oft um hohe Beträge handelt. Sinnvollerweise sollte die Rechtsvereinfachung auf eine Regelung hinauslaufen, die die volle Übernahme sowohl von Kautionen als auch von Genossenschaftsanteile vorsieht und bei denen die Rückzahlung über eine Abtretungserklärung für den Fall des Auszuges erfolgt.

II. Aus BMAS-Sicht wichtige Vorschläge / nicht Konsens

Vom BMAS als bedeutsam eingestuft sind die folgenden Punkte, die nicht konsensual entschieden wurden. Unsere Bewertung ist beigefügt:

Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung (Vorschlag zur Ifd. Nr. 16; vgl. dazu bereits den Bericht der Gemeinsamen Kommission der JuMiKo und ASMK zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Sozialrechts vom 27. Oktober 2010, S. 9-17); SGB II § 9 Abs. 2

Zusammenfassung:

Wer seinen eigenen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen decken kann, wird nicht mehr als Leistungsbezieher geführt und muss keine ergänzenden Leistungen als Teil der Bedarfsgemeinschaft beantragen.

Bewertung:

Sinnvolle Fortentwicklung. Nur wer selbst bedürftig ist, sollte Sozialleistungen beantragen müssen. Auf die Nachvollziehbarkeit der Bescheide nach dieser Änderung muss geachtet werden.

Berücksichtigung von Kinderzuschlag und Kindergeld als Einkommen der kinderzuschlags- bzw. kindergeldberechtigten Person, § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB II (Vorschlag zur Ifd. Nr. 1); SGB II § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4

Zusammenfassung:

Wenn für Kinder im Haushalt Kindergeld bezogen wird, wird das Kindergeld dort angerechnet. Wer für Kinder außerhalb des eigenen Haushaltes Kindergeld bezieht, bekommt das Kindergeld angerechnet, wenn er nicht nachweisen kann, dass er es weiterleitet. Aufwändige Prüfung. Dieses Problem soll gelöst werden.

Bewertung:

Der Vorschlag an sich ist noch völlig unklar. Das zugrundeliegende Problem ergibt sich aber nicht aus der Stellung der Eltern als Kindergeldberechtigte, sondern der vermischten Gewährleistung des kindlichen Existenzminimums aus verschiedenen Quellen, die zu einer aufwändigen Verrechnung führen. Bei einer einheitlichen Sicherung des Existenzminimums durch eine für alle Kinder geltende Gewährleistung des Existenzminimums würde gleichermaßen dieses Problem gelöst, wie das Problem unterschiedlicher Förderbeträge für Kinder nach Einkommen der Eltern, die bei sehr hohen Einkommen als Netto-Steuerentlastung zumeist höher sind als die SGB-II-Kinderregelsätze. Grundsätzlich sollen Leistungen für Kinder deren Existenz sichern und nicht etwa den Lebensunterhalt der Eltern. Der Problematik könnte

auch dadurch begegnet werden, dass eine interne Leistungsverrechnung zwischen verschiedenen Ämtern im Vorfeld der Auszahlung erfolgt und bei Kindern immer der Regelsatz aus einer Quelle ankommt.

Modifikationen bei der Unterhaltsvermutung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft, § 9 Absatz 5 SGB II (Vorschlag zur lfd. Nr. 19.2); SGB II § 9 Abs. 5

Zusammenfassung:

Wenn Leistungsberechtigte mit Verwandten oder Verschwägerten zusammenleben, musste bisher nachgewiesen werden, dass sie von dort keine Unterstützung erhalten. Dieser Nachweis soll entfallen.

Bewertung:

Sinnvoll. Es bestehen keine Rechtsansprüche auf Unterhalt, also sollen diese auch nicht angenommen werden.

Einschränkung des § 44 SGB X zur Korrektur zurückliegender Leistungsentscheidungen (sog. Zugunstenverfahren) im Rechtskreis SGB II (Vorschlag zur lfd. Nr. 74.1, vgl. dazu bereits den Bericht der Gemeinsamen Kommission der JuMiKo und ASMK zur Erarbeitung von Änderungsvorschlägen auf dem Gebiet des Sozialrechts vom 27. Oktober 2010, S. 116); SGB II § 40 Abs. 1, SGB X § 44 Abs. 4 Satz 3

Zusammenfassung:

Zukünftig soll ein Antrag zur Korrektur bereits rechtskräftig gewordener Bescheide nur noch dann zulässig sein, wenn entsprechende Tatsachen und Beweismittel hinreichend dargelegt sind.

Bewertung:

Verschlechterung der Rechtsposition, wenn Sachverhalte erst nach Rechtskraft von Bescheiden bekannt werden und dann eine juristische Darlegung nötig ist, um überhaupt die Überprüfung veranlassen zu können. Verschlechterung der Rechtswege. Unklar, was „hinreichend“ bedeutet.

III. weitere BMAS-Vorschläge

Nach Berichten von Teilnehmenden haben Vorschläge dann eine Chance auf Übernahme, wenn sie allein oder auch von BMAS oder BA vorgebracht werden. Laut Überblickstabelle vom 23.8.2013 dargestellte BMAS-Vorschläge werden wie folgt bewertet:

Nr. 3.2. und 3.3.; SGB II § 11 Abs. 3

Zusammenfassung:

Jährlich wiederkehrende Zahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sollen als laufende Einnahmen im laufenden Monaten angerechnet werden, nicht mehr als einmalige Einnahmen, die dann auf 6 Monate aufzuteilen und vom Leistungsanspruch abzuziehen sind.

Bewertung:

Aus Sicht der Betroffenen wesentliche Richtigstellung, die auch Anreize zu Erwerbstätigkeit verstärkt und unnötige Bürokratie mindert. Die Neuregelung kann dann funktionieren, wenn die Leistung nur zwischenzeitlich ausgesetzt wird und nach dem genannten Monat weitergezahlt wird und noch bestehende weitere geldliche Mittel entsprechend der Regelungen für Schonvermögen behandelt werden. Im Falle einer drohenden Unterbrechung des Krankenversicherungsschutzes etwa bei Selbstständigen müssen die Betroffenen für die alte 6-Monats-Regelung optieren können oder eine fortlaufende gesetzliche Krankenversicherung vorgesehen werden.

Nr. 4: SGB II § 11, Alg II-V 2 Abs. 6

Zusammenfassung:

Sachbezüge werden bisher mit ihrem Verkehrswert als Einkommen angesetzt. Nun soll dies geprüft werden.

Bewertung:

Die Bewertung einer Neuregelung hängt davon ab, ob sie aus Sicht der Leistungsberechtigten weniger bürokratische Hürden für die Aufnahme und Anrechnung eigener Erwerbstätigkeit bedeutet. Zudem ist unklar, inwieweit sich Sachbezüge so ohne weiteres auf existenzsichernde Bedarfe anrechnen lassen und ob sie diese im Einzelfall jeweils alternativ decken. Inhalt der angedachten Neuregelung völlig unklar.

Nr. 23; BMAS mit BA; Städtetag etc.; SGB II § 7 Abs. 3 (§§ 7, 36, 38 SGB II; siehe auch Nr. 24)

Zusammenfassung:

Für Kinder von getrennt Lebenden soll nur noch für den Hauptwohnsitz des Kindes Grundsicherung geleistet werden. Die Anwesenheit beim anderen Elternteil soll intern monetär ausgeglichen werden. Die Prüfung des Sachverhaltes durch die Jobcenter soll entfallen. Der Vorschlag geht davon aus, dass es regelmäßig einen sorgeberechtigten und einen umgangsberechtigten Elternteil geben würde.

Bewertung:

Vorschlag nicht rechtskonform mit dem Familienrecht. Tatsächlich hat sich das Familienrecht so weiterentwickelt, dass auch bei getrennt lebenden Elternteilen das gemeinsame Sorgerecht die Regel ist. Erst recht gilt das nach einer Trennung und Scheidung von Eltern. In jedem Fall muss es deshalb bei der Einzelfallprüfung der Anträge und einer Festlegung entsprechend der tatsächlichen Lebensverhältnisse bleiben.

Gerade auch im Interesse des Kindeswohls vermeidet das Familienrecht von seinen rechtlichen Wertungen heute die einseitige Zuweisung der Erziehung zugunsten der gemeinsamen Sorge beider.

Immer mehr gemeinsam Sorgeberechtigte wählen zudem sowieso das 50:50 Wechselmodell.

Tatsächlich bestehen heute die folgenden Probleme und Fallkonstellationen:

Leistungs-Bezieher/in und eine davon Unabhängige Person. Hier muss die Hilfeunabhängige Person dem Kind nach BGB keine Unterhaltsleistungen mitgeben, so dass das Jobcenter die Tage des Umgangsrechtes bezahlt.

Zweiter Fall: Hier beziehen beide Elternteile ALG II. Hier wird die ALG II Leistung des Kindes aufgeteilt. Das führt zwar dazu, dass die Regelleistung für die Kinder beim Umgangsrecht nicht ausgeweitet wird, trifft aber nicht die Realität, da bestimmte Leistungen auch für den zurückbleibenden Elternteil weiter anfallen wie die Miete für die gemeinsame Wohnung mit dem Kind. Hier müsste die Realität genau erfasst werden. Der bürokratische Aufwand für eine im Sinne der Leistungsberechtigten existenzsichernde Regelung kann nicht durch Abstriche am Existenzminimum minimiert werden.

IV. Weitere BA-Vorschläge

Laut eigener Auflistung der BA dargestellte BA-Vorschläge werden wie folgt bewertet:

Nr. 22; SGB II § 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 2 / SGB XII 23

Zusammenfassung:

Ausschlusskriterien für den SGB-II-Leistungsbezug von EU-Ausländer_innen durch Änderung Arbeitnehmerbegriff

Bewertung:

Diakonie und AWO gehen davon aus, dass der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit das volle Anrecht auf Sozialleistungen entspricht. EU-Ausländer_innen sind Inländer_innen gleich zu behandeln. Außerdem steht bis Ende 2014 ein EuGH-Entscheidungs-Abschluss an. Darum kann der Sachverhalt nicht einfach im Vorgriff entschieden werden.

Ein wichtiger Teil der Leistungsberechtigten nach SGB II stockt auf. Eine Sonderregelung für EU-Ausländer_innen würde in diesen Fällen das Aufstocken regelhaft trotz nicht gesichertem Existenzminimum unterbinden. Die Gleichbehandlung muss sicher gestellt sein.

Nr. 24; SGB II § 7 Abs. 3, SGB VIII; BA mit Sachsen-Anhalt (§§ 7, 36, 38 SGB II)

Zusammenfassung:

Bei Besuch von Kindern in Heimunterbringung bei den Eltern sollen diese nicht temporär der Bedarfsgemeinschaft der Eltern angehören, sondern weiterhin SGB-VIII-Leistungen erhalten.

Bewertung:

Auch die Ermittlung des jeweiligen Ausgleichsbedarfs an die Eltern aus SGB-VIII-Leistungen ist aufwändig, wäre dann aber nicht mehr durch das Jobcenter zu leisten. Aus Sicht der leistungsberechtigten Eltern bliebe der Aufwand gleich, der Aufwand der Jugendämter (der Kommunen) würde steigen. Wenn die Jugendämter einen erhöhten Aufwand übertragen bekommen, müssen auch die bürokratischen Lasten voll gegenfinanziert sein, damit die Kommunen nicht zusätzlich belastet werden. Auch der gewährte Leistungsbeitrag müsste weiterhin nach SGB II und nicht VIII finanziert sein. SGB VIII legt fest, dass es Leistungen anderer Rechtskreise nicht berührt und nicht Existenzsicherung gewährleistet (§10 SGB VIII)

Nr. 32, SGB II § 21 Abs. 3

Zusammenfassung:

Mehrbedarfe für Alleinerziehende nur noch für Berufstätige, nur noch ein einheitlicher Mehrbedarfsbetrag statt Alternative 36% Regelsatz Elternteil oder 12 % Regelsatz pro Kind nach Günstigerprüfung

Bewertung:

Alleinerziehende haben aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten und Fehlsteuerungen im Familienlastenausgleich sowohl schlechtere Erwerbsmöglichkeiten, als auch schlechtere Möglichkeiten, die Bedarfe des Kindes auszugleichen. Das ist anzuerkennen. Die avisierte Neuregelung gemäß BA wäre eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung. Die Möglichkeit, den Regelsatz pro Kind anzupassen, entspricht dem höheren Bedarf von Alleinerziehenden mit mehreren Kindern und ihren noch schlechteren Chancen am Arbeitsmarkt. Zudem bestehen regionale Disparitäten bezüglich Betreuungsangeboten und einem möglichen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Neuregelung würde zu einer gravierenden Verschlechterung der Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern führen.

Nr. 64, SGB II § 33

Zusammenfassung:

Für die Höhe der übergegangenen Unterhaltsansprüche soll eine Quote festgelegt werden.

Bewertung:

Tatsächlich geleistete Unterhaltsleistungen wären nach der Neuregelung offenbar nicht maßgeblich. Wie sich diese Quotenregelung auswirken und die Leistungserbringung sinnvoll vereinfachen soll, erscheint nicht nachvollziehbar. § 33 SGB II ermöglicht dem Grundsicherungsträger einen Ersatzes des Aufwandes, der ihm anstelle des Unterhaltsschuldners entstand, um das Existenzminimum der Betroffenen abzusichern. Der (der Höhe nach auf die tatsächlichen Aufwendungen begrenzte) gesetzliche Anspruchsübergang bietet hierfür eine praktische Handhabe. Demgegenüber scheint eine quotenmäßige Aufteilung des

Unterhaltsanspruchs nicht nachvollziehbar, zumal sich ja der Umfang der an die eigentlich Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistung genau bestimmen lässt. Fällt die Quote niedriger als der Umfang der Grundsicherungsleistung, bleibt der Grundsicherungsträger auf seinen Aufwendungen sitzen. Fällt die Quote höher aus, läuft das auf eine nicht nachvollziehbare und unangemessene Benachteiligung der eigentlich Unterhaltsberechtigten hinaus, die auch dem Sinn des Aufwandsersatzes nicht entspricht.

Nr. 90, SGB II § 43

Zusammenfassung:

Wenn aufgrund missbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen ein Bußgeld verhängt wird, soll dieses auf SGB-II-Leistungen aufgerechnet werden.

Bewertung:

Weitere Sanktionsform, die zur Unterschreitung des Existenzminimums führt. Es ist schon jetzt erstaunlich, wie oft und wie hohe Bußgelder auch bei relativ geringfügigen Schäden wie etwa verspätete Anzeige eines Betriebskostenguthabens verhängt werden. Daher dürfte die Neuregelung in vielen Fällen zur Unterschreitung des Existenzminimums aufgrund nicht schwerwiegender Versäumnisse führen.

Nr. 93, SGB II § 44b

Zusammenfassung:

Aufgaben der Sachbearbeitung sollen im Verbund von mehreren Jobcentern erfüllt werden können, um Kosten zu sparen.

Bewertung:

Aus Sicht der Leistungsberechtigten ein noch weiterer Weg von Leistungsantrag zu Bearbeitung, direkter Kontakt zu Bearbeitenden unmöglich, führt bestehende unbefriedigende Situation noch weiter fort. Alle Beratungserfahrungen bestätigen, dass die Klärung von Fragen einfacher ist, wenn Betroffene und Bearbeitende direkt persönlich kommunizieren.

Die Frage der Ansprechbarkeit darf nicht verschlechtert werden, indem neue Hürden entstehen. Eine stärkere Zusammenarbeit der Jobcenter erscheint nur für wenige Bereiche wie Widerspruchsabteilungen und Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten oder für die Bearbeitung Regionen übergreifender Programme zur Förderung von besonderen Gruppen von Leistungsberechtigten sinnvoll und wenn Ansprechbarkeit und Auskunftspflichten entsprechend geregelt werden. Ebenso birgt der Vorschlag die Gefahr der weiteren Personalreduzierung und entspricht den Vorgaben, Verwaltungskosten zu reduzieren ohne den Verwaltungsaufwand von der bestmöglichen Existenzsicherung her zu denken. Diese Problematik wird von den Wohlfahrtsverbänden nicht erst seit den weiteren Sparvorgaben im Bundeshaushalt zur Gegenfinanzierung der Kosten aus dem Finanzmarkt-Rettungspaket kritisiert, die seit 2010 umgesetzt werden und zu mindestens einem Drittel durch Kürzungen in den Bereichen Grundsicherung und Arbeitsmarktpolitik verwirklicht werden.

Nr. 95, SGB II § 52

Zusammenfassung:

Umfassende Regelungen zu Datenabgleichen im Internet und gegenüber anderen Leistungsträgern
Sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden in den Datenabgleich einbezogen.

Bewertung:

Keine Rechtsvereinfachung, sondern erhöhter Kontrollaufwand.
Verschärfte Frage nach Datenschutz.

Statt Rechtsvereinfachung Schaffung komplexerer Kontrollstrukturen, die ebenfalls Kosten verursachen (hier gilt das Kostenargument offenbar nicht).

Es stellt sich die Frage nach dem tatsächlichen Verhältnis von Aufwand und Ertrag und dem tatsächlichen Problemumfang. Kein Vorschlag zur Rechtsvereinfachung, sondern seitenlange Darstellung von erhöhten Kontrollvorhaben. Widerspricht vorgeblichem Vorhaben, Rechtsvereinfachungsvorschläge zu machen. Vorschläge müssten zudem umfassend durch die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit geprüft werden.

Nr. 103, SGG § 75

Zusammenfassung:

Bei höchstrichterlichen Auseinandersetzungen soll nicht mehr allein das betroffene Jobcenter selbst Ansprechpartner der Gerichte sein, sondern die BA oder das Land beigeladen werden. Nur noch bei der Tatsacheninstanz soll die gemeinsame Einrichtung allein geladen werden. Das betroffene Jobcenter bleibt in allen Instanzen Klagegegner.

Bewertung:

Die vorgeschlagene Änderung stärkt die Möglichkeit der Bundesagentur für Arbeit und der Länder, direkt auf die Rechtsprechung Einfluss zu nehmen und dabei auch die Vorgaben der Rechtsträger der Grundversicherung, aus denen sich konkrete Handlungsweisen der Jobcenter ergeben, unmittelbar darzustellen. Das betroffene Jobcenter bleibt dabei Gegenpartei der klagenden Leistungsberechtigten.

Grundsätzlich gilt vor dem Bundessozialgericht Anwaltszwang, was für die unmittelbare Parteivertretung eine Waffengleichheit sicherstellen soll. Die Beiladung ist daneben eine Form der Einbeziehung, die es weiteren Rechtspersonen, für die das Urteil ebenfalls rechtliche Konsequenzen hat, erlaubt, ihre Positionen zu Gehör zu bringen und verwirklicht insofern also auch das Grundrecht auf rechtliches Gehör. Da die höchstrichterliche Klärung einer Rechtsfrage in aller Regel über die Zuständigkeit nur eines Jobcenters hinaus Bedeutung erlangt (gerade weil auch deren konkrete Rechtsanwendung in weiten Teilen auf Anweisungen der BA zurückgeht), erscheint es sinnvoll, zu deren Klärung auch die Urheber einer solchen durchgängigen Praxis beizuladen. Denn umgekehrt kommt den Verwaltungsanweisungen der Bundesagentur eine erhebliche Steuerungswirkung zu, die gerade bei Ermessensentscheidungen den einzelnen Jobcentern und ihren Sachbearbeitern kaum Spielraum für eigene Wertungen lassen. Die Beiladung der BA führt dann auch dazu, dass sie selbst ihre Verwaltungsanweisungen unmittelbar zur Überprüfung darlegen muss und im Sinne der Leistungsberechtigten negative Auswirkungen derselben nicht nur als spezifische Handlungsweise des jeweiligen Jobcenters dastehen. Auch ist die BA bei direkter Beiladung immer in unmittelbarer Kenntnis von Verfahrensständen, die ihre Anweisungen betreffen und muss dies dann auch durch Korrektur ihrer Anweisungen selbst umsetzen.

Da allerdings die Präsenz der BA oder eines Landesministeriums als Verfahrensbeteiligte bei den höchstrichterlichen Verhandlungen ein erhebliches Gewicht darstellt, stellt sich auch die Frage nach der Waffengleichheit für die (idR) klagenden Leistungsberechtigten. Diesen steht in der Regel keine vergleichbare Organisation zur Seite, auf die diese ohne Weiteres zurückgreifen können. Vielmehr dürfte bereits der Anwaltszwang vor dem Bundessozialgericht eine neuerliche Hürde für Anträge auf Prozesskostenhilfe und Darlegungen auslösen, wenn die Anrufung dieser Instanz auf die Initiative der Leistungsberechtigten zurückgeht.

Auf der anderen Seite besteht durch eine starke Stellung der Jobcenter in gemeinsamer Handlung und Darstellung der Sachverhalte und der Problematik mit der BA oder den Kommunen vor dem Bundessozialgericht die Gefahr, dass die Möglichkeit der klagenden Leistungsempfänger leidet, ihre Rechtsauffassung ebenso stark und deutlich darzustellen. Das Recht aus Sicherung des Existenzminimums ist aber gleichwohl keine nur individuell zu betrachtende Rechtsfrage, sondern ergibt sich aus internationalen Vereinbarungen und Konventionen, die soziale Menschenrechte festlegen, wie etwa die UN-Sozialcharta oder die Europäische Sozialcharta. Solche Konventionen unterliegen auch starken Berichtspflichten der unterzeichnenden Staaten und teils individuellen Beschwerdemöglichkeiten sowie Möglichkeiten der Verfassungs- und europarechtlichen Überprüfung, die die starke Rechtsstellung menschenrechtlicher Grundfragen belegen. Daher müsste den klagenden Leistungsberechtigten ebenso die Möglichkeit der Hinzuziehung weiterer, diese menschenrechtlichen Positionen vertretenden Verbände oder Organisationen eingeräumt wer-

den, die durch entsprechenden Vortrag ein Gleichgewicht in der Darstellung der Rechtspositionen herzustellen vermögen. So könnte die Waffengleichheit beider Seiten gesichert werden, denn eine Ablehnung der Hinzuziehung solcher Personen wäre beschwerdefähig und mit der Hinzuziehung entstehende Kosten wären auch erstattungsfähig in der Prozesskostenhilfe.

Nr. 110, SGB II § 31a

Zusammenfassung:

Sanktionshöhe immer 30% unabhängig davon, ob über oder unter 25 und unabhängig davon, ob Wiederholung oder nicht. Wenn mehrere Sanktionen zusammentreffen, Aufaddieren.

Bewertung:

Im Vergleich zu den geltenden Regelungen weniger ungünstig. Immerhin kein Wiederholungstatbestand mehr, i keine Schlechterstellung für unter 25-Jährige. Allerdings weiterhin fraglich, warum das entsprechend der BVerfG-Rechtsprechung geschützte Existenzminimum einer Sanktion in der Leistungshöhe unterliegen kann. Um besondere Probleme von unter 25-Jährigen zu lösen, wäre tatsächlich ein eigenständiges pädagogisches Konzept für diese Altersgruppe nötig, dass eine deutlich bessere individuelle Förderung ermöglicht.

Nr. 121, SGB II § 31b Abs. 1 Satz 4

Zusammenfassung:

Bei einer Verkürzung von Sanktionen auf 6 Wochen bei unter 25-Jährigen werden bislang die KdU nicht erfasst. Auch die Sanktion der KdU soll verkürzt werden.

Bewertung:

Es ist sachgerecht, wenn die Verkürzung der Sanktionsdauer auch die Verkürzung der Streichung der KdU umfasst. Aber weder eine Kürzung der Regelleistung, noch der KdU, noch die Sonderregelungen für unter 25-Jährige erscheinen aus grundsätzlichen Erwägungen angemessen.

Nr. 123, SGB II § 32; BA mit Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

Zusammenfassung:

Wer drei Meldetermine versäumt, erhält vorläufig keine Leistung mehr.

Bewertung:

Wird in der Praxis schon jetzt im Rahmen vorausseilenden Gehorsams angewandt über die vorläufige Leistungseinstellung nach § 40 Abs.2 Nr.4 SGB II. Die zur Begründung herangezogene Regelung in § 331 SGB III setzt für eine so weitgehende Regelung wie die Leistungseinstellung die „Kenntnis von Tatsachen“ voraus, „die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen“; zugleich muss die so zur Kenntnis gelangte Tatsache zur zwingenden Aufhebung des Leistungsbescheides für die Vergangenheit führen.

Diese Regelung spricht eher dafür, die Voraussetzungen für eine solche Leistungseinstellung erheblich enger zu formulieren als das hier geschehen ist. Hier mag es darum gehen, dass der Leistungsberechtigte mit seinem Verhalten eine Sachverhaltsaufklärung behindert und so verhindert, dass der Grundsicherungsträger Tatsachen erfährt, die eine rückwirkende Aufhebung des Leistungsbescheides erfährt. Das Verhalten ist gleichwohl als verweigerte Zusammenarbeit und nicht als Anlass für eine Leistungsaufhebung zu werten. In der hier vorgeschlagenen Form wirkt die Befugnis zur umfassenden Streichung des Existenzminimums / der Existenzgrundlage als Druckmittel für eine Kooperation. Das ist aus menschenrechtlicher Perspektive grundsätzlich fragwürdig. Und: kommt es nach Leistungsunterbrechung zur Nachzahlung? Oder nur zur Wiederaufnahme der Zahlung?

Lediglich Sachverhalte, die zur Klärung des Anspruchs geklärt werden müssen, können vor Leistungsauszahlung nicht ausgelassen werden. Meldeversäumnisse aber können durch frühe Terminsetzungen und abschließende Sperrung von Türen etwa leicht entstehen.

Nur in BA-Auflistung: §§ 16, 16 g SGB II

Zusammenfassung:

Leistungen zur Eingliederung werden nach Aufnahme einer Arbeit während der Probezeit fortgeführt.

Bewertung:

Sachgerecht, um nachhaltige Überwindung der Bedürftigkeit zu erreichen. Eine Begrenzung auf die Probezeit ist zu kurz gegriffen, um Drehtüreffekte zu überwinden. Positiv: nicht mehr als Darlehen, z. B. Schuldnerberatung. Besser: anspruchsbegründende Zeit für ALG I zugrunde legen, da dann die Drehtür überwunden wird. Beratung muss sowieso so lange laufen, bis das Problem gelöst.

Nur in BA-Auflistung: § 15 Abs. 3 SGB II

Zusammenfassung:

Keine Schadensersatzforderung mehr bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme
Einforderung des Schadensersatzes ist sowieso kaum möglich.

Bewertung:

Abschreckende Wirkung entfällt.

Nur in BA-Auflistung: § 40 SGB II i.V.m. §§ 45 ff. SGB X

Zusammenfassung:

Bagatellgrenze von 50 € bezüglich der Erstattung von durch das Jobcenter erfolgten Überzahlungen.
Kosten und Ertrag stehen in keinem Zusammenhang, meist geht es um Kleinstbeträge.

Bewertung:

Sinnvoll, deutlich entbürokratisierend.